

25/SN-355/ME
1 von 7

AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG

Präsidialabteilung II/EG-Referat
Zahl: 44/696A-6010 Innsbruck, am 4. Okt. 1994
Landhausplatz
Telefax: (0512) 508177
Telefon: (0512) 508 - 131
Sachbearbeiter: Dr. Unterlechner
DVR: 0059463An das
Bundeskanzleramt
VerfassungsdienstBallhausplatz 2
1014 WienBitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen

Betreff GESETZENTWURF	
Zl.	56
-GE/19	
Datum: 19. Okt. 1994	
Verteilt 19. Okt. 1994	

St. Ulrich

Betreff: Entwurf einer begleitenden Bundes-
Verfassungsgesetz-Novelle zum Beitritt
Österreichs zur EU;
Stellungnahme

Zu GZ 671.800/92-V/8/94 vom 10. August 1994

Die Tiroler Landesregierung gibt auf Grund ihres Beschlusses vom 4. Oktober 1994 zu der oben angeführten Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle folgende Stellungnahme ab:

1. Zu Art. I.:**Zu Z.1.:**

Auch wenn sich nach dem vorliegenden Entwurf die wesentlichen der durch die Mitgliedschaft zur EU erforderlich gewordenen Anpassungsbestimmungen unter Punkt B. im ersten Hauptstück des B-VG konzentriert sind, finden sich solche Bestimmungen auch in anderen Teilen des B-VG, z.B. im Art. 10 Abs. 1 Z. 18, Art. 59 und Art. 138b. Es erhebt sich die Frage, ob ein eigener Abschnitt "Europäische Union" deshalb nicht etwas mißverstanden werden könnte. Es könnte überlegt werden, die durch die Mitgliedschaft

zur EU notwendig gewordenen Verfassungsbestimmungen jeweils in jedem Teil des B-VG aufzunehmen, dem sie systematisch am besten zuordenbar sind. Die Informationspflicht des Bundes und allfällige Devolutionsbestimmungen könnte im Bereich der Art. 10 bis 16 B-VG aufgenommen werden, die Wahlen zum Europäischen Parlament könnten im zweiten Hauptstück eingearbeitet werden. Die jeweiligen Unvereinbarkeitsbestimmungen wären um die Mitgliedschaft zum Europäischen Parlament zu ergänzen.

Zu Z.6:

Nach Art. 23a Abs. 2 soll das Bundesgebiet für die Wahlen zum Europäischen Parlament einen einheitlichen Wahlkreis bilden. Die Bildung nur eines Wahlkreises wird abgelehnt. Es sollten mehrere Wahlkreise geschaffen werden, die mehrere Länder umfassen. Die näheren Bestimmungen darüber, wieviele solche regionale Wahlkreise eingerichtet und welche Bundesländer darin zusammengefaßt werden, sollten durch das Bundesgesetz über das Wahlverfahren getroffen werden.

In die österreichische Mitwirkung an der Ernennung von österreichischen Mitgliedern der Kommission, des Gerichtshofes, des Gerichtes erster Instanz und des Rechnungshofes sollen nach **Art. 23c Abs. 2** die Länder überhaupt nicht eingebunden werden. Aus grundsätzlichen föderalistischen Überlegungen, bei denen insbesondere der beträchtliche Verlust von Kompetenzen der Länder an die EU zu berücksichtigen ist, müßten jedoch auch die Länder in der Ernennungsverordnung einbezogen werden.

Die Mitglieder des Ausschusses der Regionen sowie eine gleiche Anzahl von Stellvertretern werden nach Art. 198a EG-Vertrag vom Rat auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedstaaten durch einstimmigen Beschuß auf vier Jahre ernannt. Nach **Art. 23c Abs. 4** haben hinsichtlich der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und deren Stellvertreter die Länder je einen, der Österreichische Städtebund und der Österreichische Gemeindebund gemeinsam drei Vertreter vorzuschlagen. Eine Bindung an die Vorschläge ist nicht vorgesehen. Mit dem vorhin angeführten Art. 198a EG-Vertrag wäre eine innerstaatliche Vorschlagsbindung durchaus vereinbar. Es ist daher eine Bestimmung aufzunehmen, wonach die Bundesregierung an die jeweiligen Vorschläge gebunden ist.

Im Unterschied zur geltenden Rechtslage (Art. 10 Abs. 4 B-VG erster Satz) ist im **Art. 23d Abs. 1** die Einräumung einer angemessenen Frist nicht mehr vorgesehen. Im besonderen Teil der Erläuterungen (S. 3) wird behauptet, daß die Fristsetzung mit einem großen Verwaltungsaufwand verbunden sei. Wo in der Anfügung eines Satzes wie "Die Stellungnahme ist bis spätestens ... abzugeben" ein hoher Verwaltungsaufwand liegen soll, ist nicht ersichtlich. Das Fehlen einer exakten Frist schafft eine große Unsicherheit über die Rechtzeitigkeit einer Äußerung. Dazu ergeben sich noch besondere Probleme hinsichtlich der rechtzeitigen Stellungnahme, wenn in einem Land mehrere Organe an der Willensbildung beteiligt sind (vgl. § 3 des Landesverfassungsgesetzes über die Mitwirkung des Landes Tirol in Angelegenheiten der europäischen Integration, LGBI.Nr. 17/1993) oder wenn eine einheitliche Stellungnahme der Länder erfolgen soll. Durch den beabsichtigten Entfall der Verpflichtung des Bundes zur Einräumung einer angemessenen Frist zur Stellungnahme könnte seitens des Bundes sehr leicht behauptet werden, den Ländern sei sehr wohl ein Anhörungsrecht eingeräumt worden, die Stellungnahme sei aber zu spät erfolgt. Es muß daher auf eine angemessene Fristsetzung bestanden werden.

Auch sollte es ähnlich dem Art. 10 Abs. 4 erster Satz B-VG "im Rahmen der Europäischen Union" heißen. Von der Informationspflicht müssen auch jene Angelegenheiten erfaßt sein, die von Österreich an die EU herangetragen werden.

In den Erläuterungen (S. 3) wird weiters ausgeführt, daß eine "einheitliche Stellungnahme der Länder" zur Voraussetzung hat, daß alle Länder an der Willensbildung beteiligt waren. Dem ist zuzustimmen. Unbestritten muß aber die Auslegung bleiben, daß "einheitlich" nicht mit "einstimmig" gleichzusetzen ist.

In Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung Landessache ist, muß ein Vertreter der Länder auf deren Verlangen und nicht - wie im **Art. 23d Abs. 3** vorgesehen - nach dem Ermessen des Bundes nominiert werden können. Nicht annehmbar ist auch die vorgesehene Verantwortlichkeit gegenüber der Bundesregierung. Es wird nicht verkannt, daß der gemeinsame Ländervertreter im Rat die Republik Österreich und nicht etwa ein Land oder die Länder nach außen vertreten. Andererseits kann eine solche Vertretung nur erfolgen, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die in die Gesetzgebungszu-

ständigkeit der Länder fallen. Die Umsetzung der Rechtsakte hat in diesen Fällen durch die Landtage zu erfolgen. Ein Anklagerecht durch den Bundesrat käme daher föderalistischen Überlegungen mehr entgegen.

Art. 23d Abs. 5 ist ein Rückschritt gegenüber der geltenden Rechtslage nach Art. 16 Abs. 6 B-VG. Es ist mit Nachdruck darauf zu bestehen, daß eine Devolution an den Bund in allen Fällen nur auf Grund eines Urteils eines Gerichtes der EU erfolgen darf. Es muß als ein Mißtrauen gegenüber den Ländern gewertet werden, wenn ihnen die Einhaltung der EU-Verpflichtungen nicht zugetraut wird. Die vorgesehene Feststellung durch den Verfassungsgerichtshof nach Art. 138b scheint mit Art. 177 des EG-Vertrages nicht vereinbar. Nach dieser Bestimmung kommt dem EuGH das "Auslegungsmonopol" für alle Fragen des Gemeinschaftsrechtes zu. Ob ein Mitgliedstaat der Umsetzung des Gemeinschaftsrechtes nachgekommen ist, darf nur der EuGH entscheiden. Nach Art. 177 letzter Satz des EG-Vertrages ist nämlich, wenn eine derartige Frage in einem schwebenden Verfahren bei einem einzelstaatlichen Gericht gestellt wird, dessen Entscheidungen nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, dieses Gericht zur Anrufung des EuGH verpflichtet. Daraus folgt ganz eindeutig, daß eine solche Frage nicht von einem nationalen Gericht entschieden werden darf.

Bei **Art. 23d Abs. 6** stellt sich die Frage, ob eine solche Bestimmung überhaupt notwendig ist. Zu beachten ist jedenfalls, daß die Beteiligung an der Gemeinschaftsgesetzgebung keine Ausübung "äußerer Gewalt" im klassischen Sinn ist, sondern die gemeinsame Ausübung ausgegrenzter "innerer Gewalt" (vgl. Heinrichs, Gemeinschaftsrecht und nationale Verfassungen, organisations- und verfassungsrechtliche Aspekte einer Konfliktlage, EuGRZ 1990, S. 413 ff., hier S. 416). Die Vertretung nach außen wird allerdings zu den klassischen Aufgaben des Kompetenztatbestandes "äußere Angelegenheiten mit Einschluß der politischen und wirtschaftlichen Vertretung gegenüber dem Ausland" (Art. 10 Abs. 1 Z. 2 B-VG) zählen. Vertretung schließt aber nicht die Bestimmung der wahrzunehmenden Interessen mit ein. Vielmehr sind jene Bereiche, die vertreten werden sollen, von den innerstaatlichen Willensbildungsträgern, zu denen zweifellos auch die Länder gehören, vorzugeben. Die ausdrückliche Bestimmung, daß die Mitwirkung

Österreichs in der Europäischen Union in die Zuständigkeit des Bundes fällt, ist, auch wenn auf die Länderrechte hingewiesen wird, eine nicht notwendige Überbetonung zugunsten des Bundes. Mitwirkung bedeutet mehr als Vertretung. Mitwirkung bedeutet nämlich auch die materielle Willensbildung. Vertretung ist nur die Wahrnehmung der von den zuständigen Organen gemachten Vorgaben gegenüber der EU.

Art. 23e Abs. 1 und 2 enthält keine Bestimmung darüber, welche Bedeutung der Stellungnahme des Bundesrates zukommt. Ihr müßte jedenfalls ein der Bedeutung des Bundesrates bei der innerstaatlichen Willensbildung entsprechendes Gewicht zukommen.

Die im **Art. 23g** vorgesehene Sonderregelung für die Änderung des Vertrages über die EU einschließlich der Gemeinschaftsverträge wird als nicht notwendig angesehen. Die Bestimmungen über den Abschluß von Staatsverträgen (Art. 50 B-VG) scheinen ausreichend. Werden von den "im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten" - also nicht als Ratsmitglieder - bindende Beschlüsse gefaßt, so sind dies völkerrechtliche Verträge, die entsprechend umzusetzen sind (vgl. Schloh, Aufgaben und Funktion des Rates, in: Röttinger/Weyringer (Hrsg.), Handbuch der europäischen Integration, S. 93 ff., hier S. 102). Dazu gehören wohl auch Änderungen der bestehenden Verträge. Im Falle einer Gesamtänderung der Bundesverfassung wäre ohnehin wieder eine Volksabstimmung durchzuführen.

Zu Z. 8:

In einer B-VG-Novelle im Zusammenhang mit der EU-Mitgliedschaft sollten nur jene Anpassungen vorgenommen werden, die derzeit notwendig sind. Das Kommunalwahlrecht ist zwar im Art. 8b Z. 1 des EG-Vertrages vorgesehen, dessen Konkretisierung erfolgt aber erst durch eine Richtlinie. Erst wenn diese Richtlinie erlassen ist, kann endgültig beurteilt werden, ob eine entsprechende Regelung im B-VG notwendig oder zumindest zweckmäßig ist.

Zu Z. 9:

Hier wird auf die Ausführungen zu **Art. 23d Abs. 5** hingewiesen.

2. Zu den im Begleitschreiben aufgeworfenen Fragen:Zu 3.:

Einer Verfassungsbestimmung, die ausdrücklich klarstellt, daß Österreich Mitglied der EU ist, kann nur deklarativer Charakter zukommen. Entsprechend der Ausführungen zu Art. I Z. 1 wäre vielleicht zu überlegen, von einem eigenen EU-Abschnitt Abstand zu nehmen, die EU-Mitgliedschaft aber durch eine deklarative Bestimmung zum Ausdruck zu bringen.

Zu 4.:

Ob nach Art. 16 Abs. 1 B-VG auch die Möglichkeit der Übertragung von Hoheitsbefugnissen auf grenznachbarliche Einrichtungen besteht, ist zumindest eine Auslegungsfrage. Einer Klarstellung wäre daher der Vorzug zu geben.

Zu 5.:

Das in Rede stehende Klagerecht sollte allein dem Bundesrat zukommen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. Gstrein
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25. Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

an das Büro des Föderalismusministers

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Riedl